

Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019

Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	2
2 Verfahren	2
3 Bilanzierung und Bewertung	3
3.1 Bilanzierungsgrundsätze	3
3.2 Bewertungsgrundsätze	3
3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	3
4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	5
5 Abgrenzung des Ressourcenausgleichs	5
6 Umwandlung der Zweckverbände	6
7 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019	6

Beilagen

Beilage 1	Überleitungstabelle zur Eingangsbilanz per 1.1.2019 inkl. <ul style="list-style-type: none">– Erläuterungen zur Überleitungstabelle– Neubewertung des Finanzvermögens per 1.1.2019– Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1.1.2019– Neubewertung der Rückstellungen per 1.1.2019– Neubewertung der Rechnungsabgrenzungen per 1.1.2019
Beilage 2:	Frühere Beschlüsse zur Überführung von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen
Beilage 3:	Beschluss über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

1 Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Im § 179 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) wurden Bestimmungen zur Erstellung der Eingangsbilanz erlassen.

Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist gemäss § 180 GG ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen.

Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhalten der Gemeindevorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die finanztechnische Prüfstelle (Revisionsstelle) ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben. Er enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sowie die genehmigten Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen im Rahmen von § 49 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11).

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass nach § 179 Abs. 1 GG mit dem Übergang auf das HRM2 per 1. Januar 2019 das Finanzvermögen nach Verkehrswerten und die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach Nominalwerten neu zu bewerten sind. Insbesondere sind dabei die Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse und Ressourcenabschöpfungen gemäss § 119 Abs. 2 GG für zwei Jahre in die Eingangsbilanz aufzunehmen, wenn der Ressourcenausgleich zeitlich abgegrenzt wird.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor. Gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG kann eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen werden bzw. kann gemäss § 179 Abs. 2 auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet werden kann.

Gemäss Beschluss vom 8. Dezember 2017 hat das Budgetorgan entschieden, das Verwaltungsvermögen beim Übergang nicht neu zu bewerten (Beilage 3).

2 Verfahren

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch den Gemeindevorstand genehmigte und durch die Prüfstelle revidierte Jahresrechnung 2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 5. April 2019 von der Prüfstelle Vontobel Gemeindetreuhand GmbH revidiert und zur Annahme empfohlen.

Die Abteilung Finanzen erstellt den Bilanzanpassungsbericht. Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht. Die Prüfstelle prüft diesen und hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

Der Bilanzanpassungsbericht ist bis zum 31. August 2019 dem Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen, vollständig in digitaler Form einzureichen.

Der vollständige Bilanzanpassungsbericht umfasst:

- den Beschluss des Gemeindevorstands über den Bilanzanpassungsbericht
- den Bilanzanpassungsbericht mit
 - der Überleitungstabelle und erläuternden Hilfstabellen,
 - die Beschlüsse bei allfälligen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und
 - den Beschluss über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens sowie
- den Prüfbericht der Prüfstelle.

Für die Prüfung sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- das Restatement-Tool oder eigene Unterlagen zur Ermittlung des Verwaltungsvermögens,
- die Schlussbilanz per 31.12.2018 inkl. der Abschreibungstabelle.

Das Gemeindeamt kann eine Überprüfung des Bilanzanpassungsberichts vornehmen und von der Gemeinde Korrekturen verlangen.

Zudem ist der Bilanzanpassungsbericht dem Bezirksrat einzureichen und der Gemeindevorstand informiert die Rechnungsprüfungskommission über die Bilanzanpassung und stellt ihr diesen zu. Die Rechnungsprüfungskommission nimmt den Bericht zur Kenntnis. Es findet keine finanzpolitische Prüfung statt.

3 Bilanzierung und Bewertung

3.1 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt nur, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen. Mit Beschluss vom 11. September 2017 hat der Gemeindevorstand die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 10'000.00 festgelegt (GRB 2017/85).

3.2 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert (§ 131 GG, § 23 VGG, Anhang 2 Ziff. 1 VGG).

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert (§§ 131 und 132 GG, §§ 25 ff. VGG, Anhang 2 Ziff. 4 VGG).

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (§ 29 VGG).

3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden auf Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet.

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt:

Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben	101	Forderungen
102	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
103	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital
11	Verwaltungsvermögen	14	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
115	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
116	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierbare Ausgaben		
12	Spezialfinanzierungen		
13	Bilanzfehlbetrag		

Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
205	Transitorische Passiven	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
204	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
202	Langfristige Schulden	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
		208	Langfristige Rückstellungen
		209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
21	Verrechnungen		
210	Steuern Rechnungsjahr		
212	Steuern früherer Jahre		
213	Verzugszinsen		
214	Quellensteuern		
215	Nach- und Strafsteuern		
216	Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnungen		
217	Verschiedene Steuern und Abgaben		
218	Übrige Verrechnungskonten		
219	Abschluss Verrechnungen		
22	Spezialfinanzierungen		
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		
23	Eigenkapital	29	Eigenkapital
		290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
		291	Fonds im Eigenkapital
		292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		293	Vorfinanzierungen
		294	Finanzpolitische Reserve
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
239	Eigenkapital	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist gemäss § 49 Abs. 2 bis 4 VGG in engem Umfang eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen. Die Überführung ist mittels der früheren Beschlüsse nachzuweisen.

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden folgende Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt (Beträge in CHF). Die früheren Beschlüsse für den Nachweis der irrtümlichen Bilanzierung im Finanzvermögen liegen diesem Bilanzanpassungsbericht bei (Beilage 2). Das Zertifikat der 10 Anteilscheine der Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ) ist datiert vom 16. Oktober 1991. Ein Beschluss zum Erwerb dieser Anteilscheine wurde nicht gefunden. Da diese Anteilscheine vermutlich nicht aus Anlagegründen erworben wurden, werden diese vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Der Zugang dieser Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen ist in der Überleitungstabelle ersichtlich.

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018
1021.01	Anteil Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)	500.00
1021.02	Anteilschein Genossenschaft Alterswohnen Flaachtal	1'000.00

5 Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Der Gemeindevorstand hat gemäss Beschluss vom 27. Mai 2019 entschieden, den Ressourcenausgleich zeitlich abzugrenzen. Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Entsprechend wurden zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in der Eingangsbilanz berücksichtigt. Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag. In politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung).

Der Zugang der transitorischen Aktiven (Forderungen) bzw. der Rückstellungen (Verpflichtungen) ist in der Überleitungstabelle ersichtlich.

Abgrenzung Rechnungsjahr 2017	Betrag
Ressourcenzuschuss im Ausgleichsbetrag 2019 aufgrund Bemessungsjahr 2017 (Beitragsverfügung vom 31.8.2018): Aktive Rechnungsabgrenzung (1043.20)	417'292.00
- davon Anteil Schulgemeinden (2059.20)	238'453.00

Abgrenzung Rechnungsjahr 2018	Betrag
Ressourcenzuschuss im Ausgleichsbetrag 2020 aufgrund Bemessungsjahr 2018 (Schätzung): Aktive Rechnungsabgrenzung (1043.21)	223'996.00
- davon Anteil Schulgemeinden (2089.20)	133'612.00

6 Umwandlung der Zweckverbände

Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts bei den Zweckverbänden sind die Vermögenswerte, die bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung erfolgt im Sinne einer Sacheinlage. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug eine Beteiligung und/oder ein Darlehen des Zweckverbands.

Nachfolgende Zweckverbände, an denen die Gemeinde angeschlossen ist, führen per 2019 einen eigenen Haushalt ein. Die Beteiligungswerte sind in die Eingangsbilanz aufgenommen worden.

Zweckverband	Beteiligung und/oder Darlehen	Buchwert HRM2 1.1.2019
Feuerwehrzweckverband Flaachtal	Beteiligung	6'344.00
Kehrichtorganisation Wyland	Beteiligung	0.00
Kläranlageverband Flaachtal	Beteiligung	67'888.05

Folgende Zweckverbände, an denen die Gemeinde angeschlossen ist, führen nach 2019 einen eigenen Haushalt ein:

Name Zweckverband
Alterswohnheim Flaachtal
Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen
Zürcher Planungsgruppe Weinland
Sicherheitszweckverband Weinland

7 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019

Nach der Umsetzung der notwendigen Anpassungen zeigt die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nachfolgendes Bild (Beträge in CHF).

Die Details zu den Umgliederungen, den Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, den Neubewertungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen sowie den Erläuterungen dazu sind aus der beiliegenden Überleitungstabelle und den Hilfstabellen ersichtlich (Beilage 1).

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen und die Aufwertungsreserve des allgemeinen Haushalts werden beim Rechnungsabschluss 2019 mit dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verrechnet. Die Aufwertungsreserven der Eigenwirtschaftsbetriebe werden zum gleichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Spezialfinanzierungskonten im Eigenkapital verrechnet.

Aktiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
1	Aktiven	5'597'490.40	1	Aktiven	6'269'663.83
10	Finanzvermögen	4'563'490.40	10	Finanzvermögen	5'232'279.55
100	Flüssige Mittel	1'527'281.59	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'528'993.59
101	Guthaben	189'077.55	101	Forderungen	201'214.10
102	Anlagen	2'724'060.00	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
103	Transitorische Aktiven	123'071.26	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	764'359.26
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
			107	Finanzanlagen	14'394.60
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	2'723'318.00

			109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00
11	Verwaltungsvermögen	1'034'000.00	14	Verwaltungsvermögen	1'037'384.28
114	Sachgüter	873'000.00	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	826'832.29
115	Darlehen und Beteiligungen	0.00	142	Immaterielle Anlagen	31'111.95
116	Investitionsbeiträge	136'000.00	144	Darlehen	0.00
117	Übrige aktivierbare Ausgaben	25'000.00	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	75'732.05
			146	Investitionsbeiträge	103'707.99
12	Spezialfinanzierungen	0.00			
13	Bilanzfehlbetrag	0.00			

Passiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
2	Passiven	5'597'490.40	2	Passiven	6'269'663.83
20	Fremdkapital	2'342'688.91	20	Fremdkapital	3'023'882.11
200	Laufende Verpflichtungen	12'065.14	200	Laufende Verbindlichkeiten	327'556.29
201	Kurzfristige Schulden	0.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	71'851.35	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	752'409.47
205	Transitorische Passiven	752'409.47	205	Kurzfristige Rückstellungen	238'453.00
204	Rückstellungen	6'362.95	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500'000.00
202	Langfristige Schulden	1'500'000.00	208	Langfristige Rückstellungen	133'612.00
			209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	71'851.35
21	Verrechnungen	288'960.00			
210	Steuern Rechnungsjahr	0.00			
212	Steuern früherer Jahre	0.00			
213	Verzugszinsen	0.00			
214	Quellensteuern	0.00			
215	Nach- und Strafsteuern	0.00			
216	Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnung	0.00			
217	Verschiedene Steuern und Abgaben	0.00			
218	Übrige Verrechnungskonten	288'960.00			
219	Abschluss Verrechnungen	0.00			
22	Spezialfinanzierungen	0.00			
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	437'071.08			
23	Eigenkapital	2'528'770.41	29	Eigenkapital	3'245'781.72
239	Eigenkapital	2'528'770.41	290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	416'491.18
			291	Fonds im Eigenkapital	20'579'.90
			292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00
			293	Vorfinanzierungen	0.00
			294	Finanzpolitische Reserve	0.00
			295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	277'470.23
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	2'470.00
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'528'770.41

Ausgeschiedene Anlagen

Im Rahmen der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Beurteilung der Investitionen seit 1986 wurden folgende Investitionsausgaben bzw. Anlagen ausgeschieden und nicht in die Eingangsbilanz übernommen.

Bezeichnung	Begründung	Betrag
Anschaffung Computer, 1995 bis 2004	Ersatz EDV-Geräte 2018	Fr. 52'260.90
Übernahme Verwaltungsvermögen (1990)	nicht zuweisbar	Fr. 21'946.00
Zweckverband Zivilschutz, Investitionsbeiträge	durchlaufende Beiträge	Fr. 785.45
Zweckverband Friedhof Flaach-Volken, Investitionsbeiträge	Zweckverband wurde aufgelöst per 31. Dezember 2017	Fr. 10'718.90
Verfahrenskosten, Erschliessung Baukosten	nicht realisiert Anlage	Fr. 7'229.10
Amtliche Vermessungen (1998 bis 2003)	Vollständig abgeschriebene Anlagen, welche nicht mehr in Nutzung sind	Fr. 203'424.15
Amtliche Vermessungen (2011)	Anlage mit Negativwert, da Investitionen vermutlich teilweise über die laufende Rechnung gebucht wurden	Fr. – 6'874.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen	Werden nicht in die Anlagebuchhaltung übernommen	Fr. 175'608.10
Bundesbeitrag (1997)	Nicht zuweisbar	Fr. – 5'703.00
Zweckverband Altersheim Darlehen Alterswohnungen (2005)		Fr. 70'265.00
Zweckverband Altersheim Rückzahlung Darlehen Alterswohnungen (2008)		Fr. – 70 265.00
Total		Fr. 459'395.60